

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Polizei praktisch; oder: Handbuch für Magistrate,  
Wirtschaftsämtter, Aezte, Wundärzte, Apotheker, u.s.w.  
dann für alle, denen die Aufsicht auf die  
Polizeigegenstände obliegt, oder die von ihr ...**

**Eichler, Andreas Chrysogon**

**Prag, 1794**

**VD18 12056332**

Anhang. Von politischen Verbrechen und derselben Strafen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16688**

# Anhang.

## Von politischen Verbrechen und derselben Strafen.

Die Bestrafung der politischen Verbrechen steht mit den Polizeianstalten in enger Verbindung, wir wollen daher sowohl die politischen Verbrechen als auch die Strafen, welche dem allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung gemäß, in 2 Theile bestimmt sind, hier aufführen.

**Verbrechen.** Wer auch ohne alle böse Absicht durch Verkauf einer Giftwaare seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig. Des nämlichen Verbrechens macht sich schuldig der Apotheker, der entweder verbotene Arznei verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet.

**Strafe.** Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, so ist die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber  
des

des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß.

Ver. Wenn einem Kinde oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasserfallen, eine Verletzung, oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefügt worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichen Auftrage oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen. Eben so wenn durch schnelles Reuten oder Fahren jemand beschädigt, oder gar getödtet wird.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, und wenn Tod oder schwere Verwundung erfolgt, Verschärfung.

Ver. Wer diejenigen Anstalten, welche der Gesundheit halber in Ansehung der Kontumaz gemacht worden, übertritt, begeht vermög §. 25. des polit. St. G. ein politisches Verbrechen.

Str. Ein solcher Verbrecher ist dem Militärgerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn werden.

Ver. Handlungen, von welchen der Thäter weiß, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich oder gefährlich seyn können, sind politische Verbrechen. Z. B. wenn todttes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird, wenn die Viehseuchanstalten nicht beobachtet werden, wenn jemand die an seinem Viehe bemerkte Zeichen der Wuth nicht anzeigt, wenn am gangbaren Orten Fangeisen, oder Fanggruben aufgestellt werden.

Str. Dessenliche Arbeit mit oder ohne Eisen deren Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen ist, so durch seine Handlung entstand.

Ver.

Ver. Ein Diebstahl der im ganzen bis 25 fl. wiener Währung, oder weniger beträgt (die Umstände §. 160. der K. G. D. ausgenommen) ist ein politisches Verbrechen; eben so Holzentfremdung aus freier Waldung, Wilddiebstähle, Entfremdung der Feld und Baumfrüchte auf offenem Felde, auch bei grösserem Werthe des Entfremdeten. Nichts minder begeht der Dienstboth ein polit. Verb. wenn er seinem Dienstherrn, sein Gut bis oder unter 25 fl. entzieht, eine für seinen Herrn erkaufte Waare in höherem Preise aufrechnet, oder schlechtere und ungewichtige Waaren, als sie angegeben, und vom Herrn bezahlt wurden, liefert.

Str. Nach dem Grade des Schadens, Arrest, Züchtigung mit Streichen und sonstige Verschärfung.

Ver. Betrug im Spiel ist ein politisches Verbrechen.

Str. Hat der Thäter darinn gleichsam sein Gewerbe gesucht, hat er unmündige hinterführt, war der Schaden wichtig, der Betrug künstlich und ihm nicht leicht zu entgehen, so ist er mit der Schandbühne und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. Außer diesem mit zeitlichen strengen Gefängniß; Fremde werden mit der Schandbühne und Abschaffung bestraft. Der Gewinnst vom ganzen Spiele ist zurückzustellen.

Ver. Auch jener der wissentlich mithilft, ist ein politischer Verbrecher.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, so durch Fasten verschärft werden kann. Der ertheilte Unterricht zum Betrug wird mit zeitlichen strengeren Gefängniß, so mit Züchtigung mit Streichen verschärft werden kann, zu bestrafen.

Ver. Auch jener, der ein verbotenes Spiel spielt, begeht ein politisches Verbrechen, nicht minder der, in dessen Wohnung ein verbotenes Spiel gespielt wird.

Str. Drei hundert Dukaten.

Ver. Wenn jemand bei erlaubtem Verkaufe einer Waare dieselbe über die Taxe verkauft, die  
durch

durch die Polizei ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maasse und Gewichte verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, welches nach dem Grade des Betrugs verschärft werden kann.

Ver. Wer sich in die Geschäfte eines dritten einmengt, und ihn durch Vorspiegelungen zu muthwilligen Streitigkeiten veranlaßt, ist ein politischer Verbrecher.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, nach Umständen durch Fasten, Züchtigung mit Streichen und Bühnestehe zu verschärfen; Fremde sind abzuschaffen.

Ver. Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet, sich mit einer andern unverehelichten Person fleischlich vermischt, begeht einen Ehebruch. Doch hat sich die politische Stelle nicht von Amtswegen, sondern auf die Klage eines oder des andern Theils der Eheleute einzumengen.

Str. Züchtigung mit Streichen, oder zeitiges mit Fasten verschärftes Gefängniß. Die Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit ihm in ehelicher Verbindung zu leben.

Ver. Ein politisches Verbrechen wird begangen, wenn jemand in den Erbländern einen Ehekontrakt mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Hindernisses schließt, und sich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Dispensazion trauen läßt, oder wenn ein Eingeborner in ein fremdes Land sich begiebt, um daselbst eine Ehe zu schließen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtigt wäre, oder wenn Eltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Nichtigkeit des Kontrakts wirkte.

Str.

Str. Zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit.

Ver. Als ein politischer Verbrecher ist jener Dienstbote zu behandeln, der a) von mehreren Dienstherrn zugleich Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdingt. b) Der nach angenommenen Darangelde den Dienst nicht antritt, c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbotenordnung enthaltenen besondern Umstände entweicht, d) der seinen Dienstherrn mit Schimpfworten oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet, e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht.

Str. Auf ausdrückliche Anklage des Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen strengen oder gelinden Gefängniß zu verurtheilen.

Ver. Der Dienstherr, der dem austretenden Dienstboten das Zeugniß der Treue ausstellet, dessen Untreue ihm bekannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß.

Ver. Wer auch ohne böse Absicht jemanden in Schmähschriften und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Unschuldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden, oder Verlust eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestört worden seyn, oder nicht.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Nach Umständen durch zeitliches strengeres Gefängniß, Ausstellung auf die Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

Ver. Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig, der, da ihm ein Schandbild oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie

zu unterdrücken, dieselben weiters verbreitet und zur Oeffentlichkeit bringt.

Str. Zeitliches, gelindes Gefängniß, nach Umständen durch Fasten zu schärfen.

Ver. Unter die politischen Verbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige, gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bei einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Haab und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann, z. B. durch Lackdrauchen, freibrennende Lichter ic.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, nach Umständen Züchtigung mit Streichen.

Ver. Ein politisches Verbrechen ist auch jeder Muthwille, der auf öffentlicher Strasse ausgeübt, Personen Ungelegenheit oder Schaden verursacht wird.

Str. Nach Verhältniß des Schadens Gefängniß, öffentliche Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Streichen.

Ver. Gotteslästerung.

Str. Tollhaus.

Ver. Störung und Verachtung des Gottesdienstes.

Str. Zeitliches strengeres Gefängniß, nach Umständen mit Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

Ver. Ein politisches Verbrechen begeht auch derjenige, der einen christlichen Religionsverwandten zum Abfall von christlichen Glauben bestimmt, oder ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet, verleitet; eben so jener, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde, offenbare Irrlehre, oder Unglauben einflößt.

Str. Im ersteren Falle Ausstellung auf die Schandbühne, und zeitliches strengeres Gefängniß. Im zweiten Falle anhaltendes strenges Gefängniß.

Ver.

Ver. Uergerliche Entblößung auf öffentlicher Straffe und Unzucht, dann die Verleitung zu derselben.

Str. Zeitliches Gefängniß, nach Umständen mit Fasten zu verschärfen.

Ver. Wer auf offener Straffe eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe, mit Gebärden oder Reden, auf eine Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich zeigt, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson ein politischer Verbrecher.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß.

Ver. Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, ist ein politischer Verbrecher.

Str. Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Uergerniß erregt hat, so ist zur Straffe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit, dann Abschaffung von dem Orte bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichen strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist.

Ver. Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beiderlei Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verleitet wird, macht sich des Verbrechens der Kuppelei schuldig.

Str. Das erstemal, anhaltende öffentliche Arbeit, mit Verschärfung, wenn eine unschuldige Person verführt wurde. Kommt der Verbrecher zu wiederholtenmalen ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämmentl. erblandischen Staaten abzuschaffen.

Ver. Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerbe treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher.

Str. Das erstemal, zeitliches strengeres Gefängniß. Bei öfter Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe zu verdoppeln, und mit Fasten oder Streichen zu verschärfen. Fremde sind aus den Erblanden abzuschaffen.

Ver. Wer mit verbotenen Büchern, oder mit Gemälden und Schildereien, so unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt, wer sich außer den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsortern in einer Maske, oder andere Art verkleidet, wer sich in geheime Zusammenkünfte und Verbrüderungen einläßt, endlich wer jemanden, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, einen Unterstand giebt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist, begeht ein politisches Verbrechen.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß. Die verbotenen Bücher, Gemälde, Schildereien sollen abgenommen und verfilzt werden.

Ver. Ein Verwiesener, der während des noch dauernden Verbots zurückkehrt, begeht ein politisches Verbrechen.

Str. Zeitliches strengeres Gefängniß, oder Züchtigung mit Streichen, mit dem Bedeuten, daß die Strafe bei jedesmaliger Rückkehr verdoppelt werden wird.

Re=

# Register

über alle

in diesem Werke vorkommenden Gegenstände.

## A.

	Seite.		Seite.
Abdeker.	89	Auf- und Abpacken der schweren Wägen.	5
Abgehende.	129	Aufruhr, wie vorzu- kommen.	24
Ablässe.	7	Aufruhr, wie zu stillen.	24
Abtreibung der Lei- besfrucht.	35	Auffeher, bürgerliche.	155
Asterärzte.	32 60	Ausforderung.	33
Amtstage.	4	Auskundschafter.	154
Anzeigszetteln.	128	Ausländer.	154
Anzeigen von Frem- den.	153		
Anzeigweesen.	154	<b>B.</b>	
Apothekergewölber, deren Offenhaltung.	5	Baaden.	47, 58
Apotheker.	61, 68, 71	Baader.	70
Arbeitshaus.	20	Barbieregewölber.	6
Arkana.	32	Barmherzige Brüder.	19
Armenanstalten.	19	Bauanstalten.	45, 46
Arsenik.	62	Bäcker.	91
Arzt, unapprobirter.	61	Bäckerbestrafung.	150
Arzneihändler.	62	Begräbnisanstalten.	103
Arzneikrämer.	32	Beichtkreuzer.	4
		Beleuchtung in Kir- chen.	8

Be-